

## ZWEITWOHNSITZABGABEORDNUNG Kundmachung

Gem. § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

Gemäß § 1 Z 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning Donnersbachtal in seiner Sitzung am 13. März 2023 nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

### § 3

#### Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

### § 4

#### Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnungen wie folgt festgelegt:

pro m<sup>2</sup> Nutzfläche € 10,00

## § 5

### Dauer der Abgabepflicht

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung, bis zum 31. März des Folgejahres, der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Irdning Donnersbachtal, am 13.03.2023

Angeschlagen am: 14.03.2023

Abgenommen am: 29.03.2023